

Arbeitszeitregelungen im Bau- und Baunebengewerbe

Fokustage & Beratungsoffensive 2026

sicher arbeiten,
gesund nach Hause

 Arbeitsinspektion

Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK)
Sektion VIII - Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
arbeitsinspektion.gv.at
Wien, Februar 2026

Inhalt

Allgemeines.....	5
Zeiterfassung.....	5
Aushangpflicht.....	5
Personengruppen mit besonderen Vorschriften (Jugendliche, Mütter).....	6
Abweichungsmöglichkeiten.....	6
Reisezeiten.....	7
Übersicht.....	8

- Diese Informationsbroschüre bietet einen groben Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Arbeitszeit und Arbeitsruhe.
- Ausgeruhte Arbeitnehmer:innen arbeiten sicherer und effizienter. Eine Überbeanspruchung kann zu Arbeits- oder Wegunfällen führen.

Allgemeines

Grundsätzlich betragen die Grenzen der Höchstarbeitszeit (§ 9 AZG):

- 12 Stunden täglich
- 60 Stunden wöchentlich in den einzelnen Wochen
- 48 Stunden wöchentlich im 17-Wochen-Durchschnitt

Ruhezeiten und Ruhepausen (§§ 11 und 12 AZG, §§ 3 und 4 ARG):

- 11 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit
- 30 Minuten bei einer Tagesarbeitszeit von über 6 Stunden
- 36 Stunden Wochenendruhe (Ausnahmen möglich)

Zeiterfassung

Über die geleisteten Arbeitszeiten müssen in der Betriebsstätte Arbeitszeitaufzeichnungen geführt werden. Diese Arbeitszeitaufzeichnungen müssen für jede:n Arbeitnehmer:in Beginn und Ende der Tagesarbeitszeit sowie Beginn und Ende der Ruhepausen enthalten. Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Betriebsvereinbarung mit festgelegter Pause) darf die Aufzeichnung der Ruhepause entfallen. (§ 26 AZG)

Aushangpflicht

Über den Beginn und das Ende der Normalarbeitszeit, Zahl und Dauer der Ruhepausen sowie Beginn und Ende der wöchentlichen Ruhezeit muss in der Betriebsstätte an einer für Arbeitnehmer:innen leicht zugänglichen Stelle gut sichtbar ein Aushang angebracht sein oder den Arbeitnehmer:innen elektronisch zugänglich gemacht werden („Dienstplan“). Änderungen der Arbeitszeiteinteilung sind den Beschäftigten mindestens zwei Wochen im Vorhinein mitzuteilen. (§§ 19c und 25 AZG sowie 24 ARG)

Personengruppen mit besonderen Vorschriften (Jugendliche, Mütter)

Für Personen unter 18 Jahren, die die gesetzliche Schulpflicht beendet haben (Lehrlinge ab 14 und Ferialarbeiter:innen ab 15), und werdende und stillende Mütter gelten strengere Arbeitszeitgrenzen.

Jugendliche dürfen bis zu 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§ 11 Abs. 1 KJBG). Sie müssen eine halbstündige Ruhepause einlegen, wenn die Tagesarbeitszeit mehr als 4,5 Stunden beträgt (15 Abs. 1 KJBG). Die tägliche Ruhezeit muss 12 Stunden (§ 16 Abs. 1 Z 2 KJBG) betragen, die Wochenfreizeit beträgt 2 Kalendertage (§ 19 Abs. 1 KJBG), einer davon muss der Sonntag sein.

Werdende und stillende Mütter dürfen bis zu 9 Stunden täglich und bis zu 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§ 8 MSchG). Bei Ruhezeiten und Ruhepausen gelten keine abweichenden Regelungen gegenüber anderen erwachsenen Arbeitnehmer:innen, außer, dass schwangerschaftsbedingte Ruhezeiten jederzeit (§ 8a MSchG) und stillbedingte Pausen (§ 9 MSchG) mindestens 2 mal täglich bei einer Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden zu gewähren sind.

Zwischen 20:00 und 6:00 Uhr dürfen Jugendliche (§ 17 Abs. 1 KJBG) und Schwangere (§ 6 Abs. 1 MSchG) nicht beschäftigt werden.

Abweichungsmöglichkeiten

Viele Kollektivverträge ermöglichen abweichende Regelungen zum Thema Arbeitszeit. Im Bau- und Baunebengewerbe sind oft kurze/lange Woche oder 4-Tage Woche lt. Kollektivvertrag gebräuchlich. Die Abweichung für Erwachsene betrifft in den zutreffenden Kollektivverträge die Durchrechnungszeiträume der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

Das bedeutet, dass jugendliche Arbeitnehmer:innen, für die der Kollektivvertrag für das Baugewerbe, Bauhilfsgewerbe, Eisen- und metallverarbeitendes Gewerbe, Holzbau, Dachdecker anzuwenden ist, bis zu 9 Stunden täglich und bis zu 45 Stunden wöchentlich (40 Stunden im 2-Wochen Schnitt) beschäftigt werden dürfen. Dies gilt auch, wenn die Arbeitszeit zur Erreichung einer längeren Freizeit geblockt wird oder Zwickeltage eingearbeitet werden (§ 11 Abs. 2 bis 2b KJBG).

Bei Schichtarbeit gelten abweichende Bestimmungen zur wöchentlichen Ruhezeit (§ 5 Abs. 2 ARG).

Reisezeiten

Bei den folgenden Bestimmungen ist zu beachten, dass sie nur angewendet werden dürfen, wenn die Reisetätigkeit nicht regelmäßiger Bestandteil der Arbeit ist.

Das heißt für Beschäftigte, die **regelmäßig** auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen tätig sind, dass die Regelungen

- des § 20b AZG, wonach durch passive Reisezeit die Grenzen der höchst zulässigen Arbeitszeit überschritten werden können
- des § 11 Abs. 3a KJBG, wonach bei passiver Reisezeit die Arbeitszeit der Jugendlichen auf 10 Stunden ausgedehnt werden darf.

in der Regel im Bau- und Baunebengewerbe **nicht zur Anwendung** kommen.

Passive Reisezeit liegt vor, wenn der Beschäftigte über Auftrag des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin vorübergehend seinen Dienstort (Arbeitsstätte) verlässt, um an anderen Orten seine Arbeitsleistung zu erbringen, sofern der Beschäftigte während der Reisebewegung keine Arbeitsleistung zu erbringen hat.

Außerdem ist zu beachten, dass für Bauarbeiter:innen, deren Dienstverhältnis lt. Arbeitsvertrag oder Dienstzettel auf den einzelnen Baustellen begründet werden, die Arbeitszeit grundsätzlich auf der Baustelle beginnt und endet.

Dagegen findet im Baunebengewerbe Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in der Arbeitsstätte statt und die Reisezeiten sind der Arbeitszeit zuzurechnen (unabhängig davon, ob Lenktätigkeiten verrichtet werden).

Übersicht

	TAZ [h]	WAZ [h]	RP [min]	RZ [h]	wöRZ [h]
Erwachsene	12	60	30	11	36
Jugendliche	9 ¹⁾	45	30	12	2 Kalendertage
Werdende/stillende Mütter	9	40	30	11	36

¹⁾ soweit im KV zugelassen

TAZ ... höchst zulässige Tagesarbeitszeit

WAZ ... höchst zulässige Wochenarbeitszeit

RP ... Ruhepause

RZ ... tägl Ruhezeit

wöRZ ...wöchentliche Ruhezeit

Bei Fragen steht Ihnen das [zuständige Arbeitsinspektorat](#) gerne zur Verfügung.

